

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsantennenanlage

- (1) Die Gemeinde Röhrig betreibt eine Gemeinschaftsantennenanlage als öffentliche Einrichtung. Die Anlage ist beschränkt auf die Gemeinde Röhrig. Zur Gemeinschaftsantennenanlage gehören die Kopfstation und die Verkabelung der Leitungen in der Gemeinde mit Verstärkereinrichtungen.
- (2) Die Anlage ist ausgelegt für den Empfang von Satellitenprogrammen, terrestrischen Programmen, aufbereiteten UKW-Radioprogrammen und digitalen DVB-Programmen.
- (3) Die Leistung der Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 erstreckt sich auf die Antennenaußenanlage bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers.
- (4) Die Kosten der Außenanlage trägt zunächst die Gemeinde. Sie legt diese Kosten auf die Anschlussnehmer der Anlage entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung um.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Anlage überhaupt oder in einer bestimmten Weise besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Übertragung oder Nicht-Übertragung bestimmter Sender. Entscheidungen hierüber trifft allein die Gemeinde.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer und Erbbaubauberechtigten eines unbebauten Grundstücks im Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind berechtigt, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Grundstückseigentümer und den Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber von Wohnungen und anderen Räumen zur Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage berechtigt (Anschlussberechtigte).
- (2) Die Eigentümer und Erbbaubauberechtigten haben die zur Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten und die zur Herstellung von Anschlüssen erforderlichen Leistungen und dergleichen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

- (3) Für die Durchführung der Arbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage ist den Beauftragten der Gemeinde und der Betreuungsfirma ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Außer in Störungsfällen sind derartige Arbeiten dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten durch den Bürgermeister oder die Betreuungsfirma mindestens einen Tag vorher anzuzeigen.

§ 3

Anschlussberechtigung

- (1) Jeder Bürger der Gemeinde ist berechtigt, auf Antrag einen Anschluss zu erhalten. Die Anträge sind bei der Gemeinde Röhrig zu stellen.
- (2) Ein Anspruch auf Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.
- (3) Ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er den für den Anschluss und Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

§ 4

Herstellung und Wartung des Anschlusses

- (1) Die Herstellung und Wartung der Gemeinschaftsantennenanlage wird von der Gemeinde auf dafür zugelassene Firmen übertragen, die ausschließlich Erweiterungen oder Veränderungen an der Anlage vornehmen dürfen.
- (2) Dritte dürfen weder Veränderungen noch sonstige Arbeiten an der Anlage vornehmen. Die Wartung erstreckt sich auf die Empfangsanlage und das Antennenkabelnetz bis an den Übergabepunkt im oder am Gebäude. Ein Anschluss an die Anlage und jede Entnahme von Energie sind ohne Genehmigung der Gemeinde unzulässig.
- (3) Der Anschluss der Innenanlage an den Übergabepunkt im oder am Gebäude bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Herstellung und Wartung der Antenneninnenanlage ab Übergabepunkt darf durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten Fachmann erfolgen.

§ 5

Genehmigung des Anschlusses

- (1) Die Schaffung jeder Anschlussmöglichkeit (Anschlussdose) an die Gemeinschaftsantenne bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und Art und Anzahl der angeschlossenen Wohnungen enthalten.

- (2) Wird der Antrag von einem Mieter gestellt, so hat er die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten vorzulegen.
- (3) Auch die erneute Zulassung eines abgemeldeten Anschlusses bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Veränderungen, z. B. der Anschluss weiterer Wohneinheiten, sind ebenfalls vor Schaffung der Anschlussmöglichkeit schriftlich anzumelden.

§ 6

Beendigung der Benutzung

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die über das Grundstück führenden oder auf ihm angebrachten Leitungen oder sonstige Teile der Gemeinschaftsantennenanlage ohne Entschädigung weiter zu dulden.
- (2) Das Benutzungsentgelt nach § 10 dieser Ordnung wird nicht zurückerstattet. Bei Beendigung vor Erstellung der Rechnung erfolgt eine anteilige Berechnung.
- (3) Soll eine (auch nur vorübergehende) Beendigung der Benutzung mit dem Wegfall der Entgeltspflicht nach § 10 dieser Ordnung einhergehen, so ist der Anschluss für die betreffende Wohneinheit tatsächlich durch eine fachkundige Firma mit Nachweis an die Gemeinde außer Betrieb zu setzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 7

Besondere Pflichten der Anschlussnehmer

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an der Leitung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Bei Gewittern sind die Geräte vom Stromnetz und der Kabelanschlussdose zu trennen.

§ 8

Haftung

- (1) Führen Betriebsstörungen zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge von Naturereignissen Schäden oder Störungen auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Entgelten oder auf Schadensersatz. Für Geräteschäden überhaupt, auch durch Blitzschlag, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Die Anschlussnehmer haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Ordnung widersprechende Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage entstehen. Werden solche Schäden durch mehrere Anschlussnehmer verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 *Finanzierung der Anlage*

Durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage darf der Gemeindehaushalt nicht belastet werden. Die Anschlussnehmer haben im Wege der laufenden Benutzungsentgelte sämtliche Kosten, die mit der Gemeinschaftsantennenanlage zusammenhängen, aufzubringen.

§ 10 *Benutzungsentgelt*

- (1) Die Gemeinde legt zur Deckung ihres Aufwandes für die laufende Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage Benutzungsentgelte fest.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird für solche Gebäude, Einrichtungen, Wohnungen und Anlagen erhoben, die tatsächlich an der Antennenanlage angeschlossen sind.
- (3) Entgeltschuldner ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks, des Gebäudes, der Einrichtungen, der Wohnungen oder der Anlagen, der einen oder mehrere Anschlüsse an die Antennenanlage installiert bekommen hat. Der Mieter ist Beitragsschuldner, soweit er selbst den Anschluss verlangt. § 2 Abs. 3 ThürKAG gilt entsprechend.
- (4) Für die Benutzung der Antennenanlage wird eine jährliche Gebühr von 15,00 EUR pro Anschluss erhoben. Das Benutzungsentgelt halbiert sich und beträgt somit 7,50 EUR, soweit durch den Entgeltschuldner ein Verstärker für die Antennenanlage betrieben wird.

§ 11 *Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts*

- (1) Die Entgeltschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Anschluss in Betrieb genommen wird.
- (2) Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Entgeltspflicht mit Ablauf des Monats in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (3) Solange der Antennenanschluss tatsächlich existiert, entsteht das Entgelt nach den vorgenannten Modalitäten unabhängig davon, ob die angeschlossene Wohneinheit tatsächlich bewohnt wird oder nicht.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich zum 31. Mai des Jahres zu zahlen. Es wird einen Monat nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung fällig.

§ 12
Überprüfungen der Hausübergabepunkte

Die Gemeinde Röhrig oder von ihr bestellte Personen sind berechtigt, die Hausübergabepunkte in festgelegtem Turnus auf widerrechtliche Anschlüsse zu überprüfen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Röhrig, 30. Januar 2018


Vogler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2018 vom 19. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.